



Unser Service für die Verwaltung



INHALT

- 4** Historisches Wissen für künftiges Handeln
- 6** Aufgaben und Zuständigkeiten des Hessischen Landesarchivs
- 10** Unser Service
 - 10 Beratung bei der Schriftgutverwaltung
 - 11 Aussonderung und Bewertung
 - 15 Verfahren bei digitalen Unterlagen
 - 17 Auftragsarchivierung
 - 18 Amtliche Nutzung und Ausleihe
- 20** Akten schreiben Geschichte
- 21** Rechtliche Grundlagen
- 22** Ansprechpartner

■ Historisches Wissen für künftiges Handeln

Das Hessische Landesarchiv und seine drei Staatsarchive sind wichtige Dienstleistungs- und Kompetenzzentren des Landes für ein nachhaltiges Informationsmanagement. Sie dokumentieren staatliches und gesellschaftliches Handeln. In ihren Magazinen lagern über 200 Regalkilometer archivierte Schriftgut, das Verwaltungstätigkeit aus allen Epochen abbildet, der Sicherung von Rechtsansprüchen dient und für historische Forschungen zur Verfügung steht.

Das Hessische Landesarchiv verfügt über gesetzlich verankerte Kernkompetenzen im Bereich der behördlichen Schriftgutverwaltung, der Archivierung und langfristigen Nutzung von Unterlagen. Diese Aufgaben erfordern ein beträchtliches Fachwissen und vor allem in Zeiten des E-Governments immer mehr Spezialkenntnisse.

Wir bieten deshalb den Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen in Hessen zu Fragen der Schriftgutverwaltung, der dauerhaften Archivierung und Nutzung zahlreiche Dienstleistungen an und stehen Ihnen als Ansprechpartner zur Verfügung. Welchen Service wir im Einzelnen bieten und welche Rolle Sie bei der Aussonderung von behördlichen Unterlagen übernehmen, stellen wir Ihnen auf den folgenden Seiten vor.



DIGITALES
ARCHIV
HESSEN

GRUNDBUCH-
ARCHIV
HESSEN

PERSONEN-
STANDSARCHIV
HESSEN

HESSISCHES
LANDESARCHIV

HESSISCHES
STAATSARCHIV
DARMSTADT

HESSISCHES
STAATSARCHIV
MARBURG

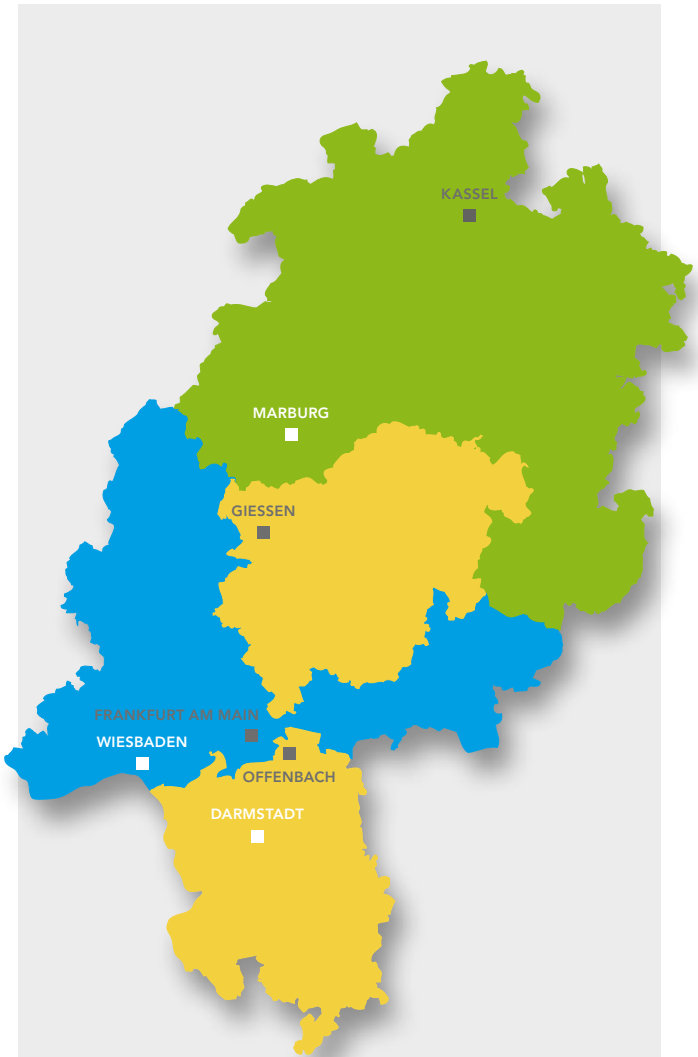
HESSISCHES
HAUPTSTAATS-
ARCHIV
WIESBADEN

■ Aufgaben und Zuständigkeiten des Hessischen Landesarchivs

Das Landesarchiv hat nach dem Hessischen Archivgesetz (HArchivG) die Aufgabe, die Behörden, Gerichte und sonstigen Stellen im Land in Fragen der konventionellen und digitalen Schriftgutverwaltung zu beraten. Des Weiteren überprüfen wir in Absprache mit den abgebenden Stellen die auszusondernden Unterlagen auf ihre Archivwürdigkeit und übernehmen die ausgewählten Stücke in unsere Archive.

Wir sichern das so entstandene Archivgut dauerhaft und erschließen es in unserem online zugänglichen Archivinformationssystem Arcinsys (arcinsys.hessen.de). Schließlich stellen wir die Archivalien zur Nutzung und wissenschaftlichen Auswertung bereit und erteilen daraus mündliche und schriftliche Auskünfte. Außerdem veröffentlichen wir in Auswahl Reproduktionen unserer Archivalien im Internet. Als „Häuser der Geschichte“ wirken wir an der Erforschung und Vermittlung der von uns aufbewahrten Quellen mit.





- HESSISCHES STAATSARCHIV DARMSTADT
- HESSISCHES STAATSARCHIV MARBURG
- HESSISCHES HAUPTSTAATSARCHIV WIESBADEN

8 Aufgaben und Zuständigkeiten

Das Hessische Landesarchiv, das aus dem Hauptstaatsarchiv Wiesbaden, dem Staatsarchiv Darmstadt und dem Staatsarchiv Marburg besteht, bündelt zentrale administrative und archivfachliche Aufgaben. Zum Landesarchiv gehören deshalb als zentrale fachliche Einheiten das Digitale Archiv Hessen, das Grundbuch- und das Personenstandsarchiv Hessen, die Bundessicherungsverfilmung, die Koordinierungsstelle Bestandserhaltung Hessen sowie die Archivberatung Hessen.

Dem Hessischen Hauptstaatsarchiv Wiesbaden obliegt zum einen die Überlieferungsbildung, Erhaltung, Erschließung und Bereitstellung von Unterlagen der hessischen Ministerien sowie aller sonstigen für das gesamte Land Hessen zuständigen staatlichen Dienststellen. Zum anderen ist es zuständig für die Unterlagen der nachgeordneten staatlichen Dienststellen im westlichen Teil von Hessen sowie im Main-Kinzig-Kreis. Als historisches Archiv bewahrt es die Überlieferung aus dem Gebiet des Herzogtums Nassau und der Landgrafschaft Hessen-Homburg.



Dem Hessischen Staatsarchiv Darmstadt kommen die gleichen Aufgaben zu für die Unterlagen des Regierungspräsidiums Darmstadt sowie der nachgeordneten

staatlichen Dienststellen im südlichen und in Teilen des mittleren Hessen. Zudem bewahrt es die historische Überlieferung aus dem Gebiet des Großherzogtums Hessen („Hessen-Darmstadt“).



Das Hessische Staatsarchiv Marburg ist zuständig für die Unterlagen der Regierungspräsidien Kassel und Gießen wie auch für die der nachgeordneten staatlichen Dienststellen im nördlichen und östlichen Hessen. Als historisches Archiv sichert es die Überlieferung des ehemaligen Kurfürstentums Hessen („Hessen-Kassel“) und des Fürstentums Waldeck.



■ Unser Service

Beratung bei der Schriftgutverwaltung

Je geordneter die Schriftgutverwaltung einer Behörde, desto effektiver, wirtschaftlicher und nachvollziehbarer arbeitet sie.

Das Landesarchiv verfügt über umfangreiche Erfahrungen und Know-how auf dem Gebiet der Führung und Aufbewahrung konventioneller wie digitaler Unterlagen. Die archivische Beratung der Behörden und Gerichte bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen im Hinblick auf eine spätere Archivierung ist deshalb ein zentraler gesetzlicher Auftrag des Landesarchivs (§ 4 Abs. 3 HArchivG).

Eine geordnete Schriftgutverwaltung erleichtert Ihnen die Arbeit mit Ihren Unterlagen und ist für uns zugleich Grundvoraussetzung einer effektiven, fachgerechten Überlieferungsbildung – und somit essentiell für die dauerhafte Bewahrung des historischen Erbes Hessens.

Daher stellen wir verschiedene Online-Handreichungen auf unserer Website bereit, führen speziell auf Sie abgestellte Beratungsgespräche vor Ort durch, bieten





bei Bedarf Fortbildungen zur Schriftgutverwaltung in Ihren Dienststellen an oder laden Sie zu Informationsveranstaltungen rund um alle Fragen der Aktenverwaltung und -aussonderung in unsere Staatsarchive ein.

Aussonderung und Bewertung

In den Behörden, Gerichten und sonstigen Dienststellen des Landes entstehen jährlich große Mengen an konventionellen und digitalen Unterlagen, die dem zuständigen Archiv anzubieten sind. Nur ein Teil davon wird auf Dauer archiviert. Die Auswahl dieser Unterlagen und deren Übernahme durch das zuständige Staatsarchiv erfolgt in einem von der beteiligten Dienststelle und dem Staatsarchiv gemeinsam durchgeführten Verfahren.

Wie läuft das Aussonderungs- und Bewertungsverfahren ab?

Beim Aussonderungs- und Bewertungsverfahren arbeiten die aktenführende Dienststelle und das zuständige Archiv Hand in Hand. Jede Dienststelle prüft regelmäßig, welche Unterlagen auszusondern sind. Alle in analoger und/oder digitaler Form vorliegenden Unterlagen, die zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr benötigt werden und deren Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist, sind dem zuständigen Staatsarchiv anzubieten. Die Dienststelle wirkt bei der Bewertung mit, indem sie darauf hin-



weist, welche Unterlagen aus ihrer Sicht erhaltenswert sind. Sie erstellt zudem eine Aussonderungsliste über alle anzubietenden Unterlagen. Daraufhin überprüft das zuständige Staatsarchiv innerhalb von sechs Monaten alle angebotenen Unterlagen im Rahmen eines systematischen Verfahrens auf ihre Archivwürdigkeit und entscheidet, welche Unterlagen es übernimmt. Dazu kann ein erläuterndes Gespräch bzw. eine Vor-Ort-Durchsicht erforderlich sein. Anschließend werden die archivwürdigen Unterlagen an das Archiv übergeben. Erst danach dürfen die Dienststellen die restlichen ausgesonderten Unterlagen vernichten oder löschen.

Was heißt „archivwürdig“?

Das Hessische Archivgesetz bestimmt, dass Unterlagen dann archivwürdig sind, wenn sie „aufgrund ihrer politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart von bleiben-

dem Wert sind“ (§ 2 Abs. 1 HArchivG). Diese allgemeine Definition muss in jedem Einzelfall anhand von Kriterien konkretisiert werden.

Welche Vorteile hat das Aussonderungs- und Bewertungsverfahren für Sie und die Arbeit in den Dienststellen?

1. Die Verwaltung wird von nicht mehr benötigten Unterlagen entlastet.
2. Die Kosten für Lagerraum und Speicherplatz werden reduziert.
3. Durch die regelkonforme Aussonderung wird den datenschutzrechtlichen Vorgaben für die Vernichtung von behördlichen Unterlagen Rechnung getragen.
4. Durch die Archivierung von Unterlagen wird die Geschichte Ihrer Dienststelle dokumentiert.

Gibt es Möglichkeiten zur Vereinfachung des Anbieters- und Aussonderungsverfahrens?

Von archivischer Seite bestehen zwei Angebote für eine Vereinfachung des Anbieters- und Aussonderungsverfahrens. Zum einen kann das zuständige Archiv auf die





Anbietung einzelner, nicht archivwürdiger Aktengruppen (z.B. Rechnungsunterlagen) verzichten und unbefristete Vernichtungsgenehmigungen erteilen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind diese Unterlagen dann unmittelbar zu vernichten. Zum anderen besteht die Möglichkeit, für alle bei Ihnen anfallenden Unterlagen ein Bewertungsmodell zu erarbeiten. Dabei wird bereits bei Entstehung der Unterlagen festgelegt, welche davon zukünftig archivwürdig sein werden, welche später durch die Archivarinnen und Archivare noch einmal vor Ort durchgesehen werden müssen und welche ohne weitere Anbietung und Bewertung vernichtet werden können.



Sind auch Unterlagen anzubieten, die aufgrund spezialrechtlicher Vorschriften hätten gesperrt, gelöscht oder vernichtet werden müssen?

Die eindeutige Antwort lautet JA! § 8 Abs. 2 HArchivG bestimmt, dass auch Unterlagen anzubieten und abzugeben sind, die besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung oder des Datenschutzes unterworfen sind oder die aufgrund besonderer Vorschriften hätten gelöscht oder vernichtet werden müssen. Diese Bestimmung tritt an die Stelle der Löschungs- und Vernichtungspflicht in anderen Normen. Um dem Schutz der Daten im Archiv Rechnung zu tragen und die unberechtigte Nutzung der entsprechenden Unterlagen zu verhindern, bestehen spezielle archivrechtliche Schutzfristen.

Verfahren bei digitalen Unterlagen

Die Behörden, Gerichte und sonstigen öffentlichen Stellen in Hessen arbeiten heute in der Regel mit Dokumentenmanagementsystemen (wie z.B. HeDok), Fachanwendungen und weiteren Datenbanken. In Folge der konsequenten Umstellung der Verwaltung auf E-Government hat die Landesregierung seit 2010 beim Hessischen Hauptstaatsarchiv in Wiesbaden das Digitale Archiv Hessen eingerichtet und damit die technischen und



die archivfachlichen Voraussetzungen zur Langzeitarchivierung digitaler Unterlagen geschaffen. Die Aufgaben und Dienstleistungen des Digitalen Archivs Hessen sind vielseitig:

Es berät die Landesdienststellen bei der Verwaltung und Sicherung ihrer digitalen Unterlagen im Hinblick auf eine spätere Archivierung. Nachträgliche Kosten können vermieden werden, wenn die Dienststellen – wie im Archivgesetz vorgeschrieben – das Digitale Archiv Hessen bereits bei der Einführung und Änderung ihrer Systeme beteiligen (§ 4 Abs. 3 HArchivG). Bei der Übernahme von digitalen Daten bestimmen die abgebende Stelle und das Archiv gemeinsam die Auswahl- und technischen Kriterien, wie z.B. die Formate und die Datenstruktur der Primär- und Metadaten (§ 9 Abs. 1 HArchivG). Für die dauerhafte Archivierung ist es erforderlich, die digitalen Daten in archivfähige Dateiformate zu konvertieren und eine geeignete Aussonderungslösung abzustimmen. Dazu stellt das Digitale Archiv Hessen den abgebenden Stellen eine Übersicht über die archivtauglichen Formate zur Verfügung. Liegen die archivwürdigen digitalen Unterlagen noch nicht in einer archivtauglich konvertierten Form vor, hat die abgebende Stelle die Möglichkeit, diese Leistungen selbst vorzunehmen oder sie gegen kostendeckende Entgelte vom Digitalen Archiv Hessen erbringen zu lassen (Kostenordnung für Leistungen des Hessischen Landesarchivs vom 12. Dezember 2012, geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2017).

Auftragsarchivierung

Unterlagen können auch unabhängig von ihrer Archivwürdigkeit vor Ablauf der Aufbewahrungsfristen gegen kostendeckende Entgelte dem zuständigen Staatsarchiv zur befristeten Aufbewahrung als Zwischenarchivgut angeboten und übergeben werden. Die abgebende Stelle bleibt dabei weiterhin für die Unterlagen verantwortlich und entscheidet über die Nutzung durch Dritte.

Allein zur Rechtssicherung aufgrund von Rechtsvorschriften dauernd aufzubewahrende Unterlagen können bei der aktenführenden Stelle verbleiben oder ebenfalls gegen kostendeckende Entgelte an das zuständige Archiv abgegeben werden. So können die hessischen Amtsgerichte ihre Grundbuchunterlagen an das Grundbucharchiv des Hessischen Landesarchivs in Neustadt (Hessen) abgeben. An diesem Standort ist auch die Auftragsarchivierung von Zwischenarchivgut möglich.

Die Auftragsarchivierung hat für Sie zwei Vorteile: Zum einen schaffen Sie freie Lagerkapazitäten, was längerfristig Kosten reduziert, und zum anderen werden



Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von aufwändigen Registraturarbeiten entlastet.

Für die Übernahme, Aufbewahrung und Nutzung von Zwischenarchivgut durch das Hessische Landesarchiv und für die Übernahme, Archivierung und Nutzung von Unterlagen, die allein zur Rechtssicherung aufgrund von Rechtsvorschriften dauernd aufzubewahren sind, fallen Kosten an, die von der abgebenden Stelle zu tragen und vorab schriftlich zu vereinbaren sind (Kostenordnung für Leistungen des Hessischen Landesarchivs vom 12. Dezember 2012, geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2017).

Amtliche Nutzung und Ausleihe

Dem zuständigen Staatsarchiv übergebene Verwaltungsunterlagen dürfen nach dem Hessischen Archivgesetz auch weiterhin von der abgebenden Stelle oder anderen Behörden und Gerichten eingesehen werden. Im Unterschied zu Privatpersonen können sich Behörden im Rahmen der amtlichen Nutzung die Akten sogar für einen befristeten Zeitraum ausleihen und zusenden lassen.

Um dem Datenschutz Rechnung zu tragen, sind jedoch die geltenden Schutzfristen zu berücksichtigen. Ausgenommen sind hiervon lediglich die abgebenden Stellen selbst. Für ihre Unterlagen gelten die Schutzfristen nicht, es sei denn, die Akten und Vorgänge hätten aufgrund besonderer Vorschriften gesperrt, gelöscht oder vernichtet werden müssen (§ 13 Abs. 4 HArchivG).



■ Akten schreiben Geschichte

Das Hessische Landesarchiv bewahrt Quellen aus über tausend Jahren Geschichte. Kontinuierlich werden unsere Bestände durch historisch wertvolle Unterlagen aus Ihren Häusern ergänzt.

Ihre Akten können eines Tages eine wichtige Grundlage für die Rekonstruktion und Erforschung bestimmter Sachverhalte sein oder Betroffenen zur Wahrung ihrer berechtigten Belange dienen. Immer wieder finden sie auch Verwendung in Ausstellungen oder werden zu gutachterlichen Tätigkeiten des Landesarchivs herangezogen. Es sind Unikate, die es wert sind, dass sie über die Zeiten bewahrt und nutzbar gemacht werden.

Das Landesarchiv erschließt Ihre Unterlagen mit Hilfe des Archivinformationssystems Arcinsys, sie sind unter Berücksichtigung rechtlicher Vorgaben im Internet recherchierbar (arcinsys.hessen.de). Nach dem Hessischen Archivgesetz steht das Recht, öffentliches Archivgut zu nutzen, jeder Person zu, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist (§ 12 Abs. 1 HArchivG). Archivgut jüngeren Datums unterliegt in der Regel besonderen Nutzungsbedingungen und gesetzlichen Schutzfristen, die auf Antrag verkürzt werden können.





■ Rechtliche Grundlagen

- Hessisches Archivgesetz (HArchivG) vom 26. November 2012 (GVBl. S. 458), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 5. Oktober 2017 (GVBl. S. 294)
- Organisationserlass für das Hessische Landesarchiv vom 7. August 2017 (StAnz. S. 1137)
- Kostenordnung für Leistungen des Hessischen Landesarchivs vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 663), geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2017 (GVBl. S. 232)
- Erlass zur Aktenführung in den Dienststellen des Landes Hessen (Aktenführungserlass - AfE) vom 14. Dezember 2012 (StAnz. 2013 S. 3), geändert durch Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 10. Oktober 2017 (StAnz. S. 1058)

Alle genannten Rechtsvorschriften finden Sie auch auf unserer Website unter <https://landesarchiv.hessen.de/aufgaben-und-zustaendigkeiten>

■ Ansprechpartner



Hessisches Landesarchiv

Friedrichsplatz 15
35037 Marburg
Tel.: 06421/9250-0 | Fax: 06421/161125
E-Mail: poststelle@hla.hessen.de



Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden

Mosbacher Straße 55
65187 Wiesbaden
Tel.: 0611/881-0 | Fax: 0611/881-145
E-Mail: poststelle@hhstaw.hessen.de



Hessisches Staatsarchiv Darmstadt

Karolinenplatz 3
64289 Darmstadt
Tel.: 06151/16263-00 | Fax: 06151/16263-01
E-Mail: poststelle@stad.hessen.de



Hessisches Staatsarchiv Marburg

Friedrichsplatz 15
35037 Marburg
Tel.: 06421/9250-0 | Fax: 06421/161125
E-Mail: poststelle@stama.hessen.de



Digitales Archiv Hessen

Mosbacher Straße 55
65187 Wiesbaden
Tel.: 0611/881-0 | Fax: 0611/881-145
E-Mail: poststelle@hhstaw.hessen.de



Grundbucharchiv Hessen

Leipziger Straße 83
35279 Neustadt (Hessen)
Tel.: 06692/20388-0 | Fax: 06692/20388-19
E-Mail: grundbucharchiv@stama.hessen.de



Personenstandsarchiv Hessen

Leipziger Straße 83
35279 Neustadt (Hessen)
Tel.: 06692/20388-0 | Fax: 06692/20388-19
E-Mail: personenstandsarchiv@stama.hessen.de

Impressum

Herausgeber:
Hessisches Landesarchiv
Friedrichsplatz 15
35039 Marburg

Redaktion:
Andreas Hedwig, Katrin Marx-Jaskulski,
Annekathrin Miegel, Rouven Pons,
Christian Reinhardt, Eva Rödel,
Sigrid Schieber, Anke Stößer

Fotos:
Hessisches Landesarchiv

Gestaltungskonzept & Artwork:
wellKOM. Kommunikationsdesign GmbH,
Wiesbaden

Druck:
Henrich Druck + Medien GmbH, Frankfurt

Stand:
06.2018

HESSEN



Hessisches Landesarchiv

Friedrichsplatz 15

35037 Marburg

<https://landesarchiv.hessen.de>

